Satzung des Chemnitzer FC e.V.
vom 06.05.2022, zuletzt geändert am 14.12.2023 und 30.05.2024

Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen Chemnitzer Fußballclub e.V. (CFC). Er wurde am 15. Januar 1966 als Fußballclub Karl-Marx-Stadt gegründet. 1990 wurde der Name in Chemnitzer Fußballclub e.V. geändert.

(2) Der Verein, welcher 1966 als Fußballclub Karl-Marx-Stadt gegründet wurde, versteht sich in der fußballerischen Tradition der städtischen Vereine Chemnitzer SC Britania (gegründet 1899), Chemnitzer BC 1899, Chemnitzer BC 1933, SG Chemnitz Nord, BSG Fewa Chemnitz, BSG Chemie Chemnitz, BSG Chemie Karl-Marx-Stadt und der Abteilung Fußball des SC Motor bzw. SC Karl-Marx-Stadt.

Der Chemnitzer SC Britania gehörte zu den Gründungsmitgliedern des DFB (28.01.1900), der Chemnitzer BC 1899 zu den Gründungsmitgliedern des VMBV (26.12.1900) und des VCFV (08.08.1903). Der Verein fühlt sich der Pflege seiner Tradition und Geschichte verpflichtet. Diese wird maßgeblich durch jegliches Schrift- und Bildgut, elektronische Dateien und relevante Objekte aus dem Vereinsleben verkörpert und repräsentiert.

(3) Die Vereinsfarben sind Himmelblau und Weiß. Das Vereinswappen ist bestimmendes Element des Vereins. Das Vereinswappen ist:

(4) Die im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geschützten Wort-/Bildmarken dürfen nicht veräußert, verpfändet oder anderweitig als Sicherheit verwendet werden.

(5) Die Hauptspielkleidung hat den Vereinsfarben Rechnung zu tragen. Die Ersatzspielkleidung bzw. das Auswärtstrikot können auf Grund vorhandener Farbmöglichkeiten gemäß Ligastatuten davon abweichen. Die Trikots haben als Erkennungsmerkmal das Vereinswappen zu tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

für die Haupt- und Ersatzspielkleidung der Torhüter. Die Regelungen zur Haupt- und Ersatzspielkleidung gelten für alle Mannschaften des Vereins.

(6) Der Vorstand hat bei der Ausübung des Stimmrechts des Vereins als Gesellschafter von Tochtergesellschaften dafür Sorge zu tragen, dass die in den Abs. 1 bis 4 genannten Merkmale uneingeschränkt auch für die im Spielbetrieb ausgegliederten Mannschaften gelten.

(7) Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auf erwerbswirtschaftlicher Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(8) Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, für die es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf, an einer Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft") nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des Ligaverbandes beteiligen, auf die Teile der Fußballabteilung ausgegliedert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Verein an der Tochtergesellschaft zu jedem Zeitpunkt mehrheitlich beteiligt ist, d.h. dass er 50 % der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner hält. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muss dem Verein oder einer von ihm zu 100 % beherrschten Tochter die Stellung des Komplementärs mit uneingeschränkter Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zustehen.

(9) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 44 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Fußballsports.

(2) Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport. Er bietet allen, unabhängig insbesondere von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sexueller Orientierung oder Behinderung eine sportliche Heimat. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er setzt sich für Weltoffenheit, Toleranz und Fairness ein und tritt jeglichen verfassungsfeindlichen, extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und jeden anderen diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (z.B. durch Bereitstellung der Sportanlagen oder die Beteiligung an Sportveranstaltungen)
b) die Förderung der Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.

(4) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen
ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

(5) Die Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen. Jedes Amt im Verein ist für Personen aller Geschlechter zugänglich.

§ 3 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

(1) Der Verein ist Mitglied des Landes- und Regionalfußballverbandes, der seinerseits Mitglied des DFB als dessen Dachverband ist, sowie Mitglied im Landessportbund Sachsen und im für den Fußball zuständigen Fachverband.

(2) Der Verein unterwirft sich der Satzung des DFB, dem DFB-Statut sowie den übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den rechtskräftigen Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL als Beauftragte des Ligaverbandes.

(3) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand. Er informiert die Mitglieder in geeigneter Weise.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter sowie Tätigkeiten als Trainer, Übungsleiter oder sonstige spezielle Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft für die Organe nach § 13 Abs. 1 Buchst. b bis d der Aufsichtsrat und in sonstigen Fällen der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DFB, des NOFV, des Landessportbundes, des Stadtsportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann bestehen als

a. aktives Mitglied,
b. passives Mitglied
c. Ehrenmitglied
d. Fördermitglied.

(2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport treiben sowie Schiedsrichter und Trainer. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste für den Verein zu solchen ernannt worden sind. Fördermitglieder sind juristische Personen, z.B. Gesellschaften oder Vereine als passive Mitglieder, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützen. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten erfolgt durch die Vertretungsberechtigten.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Teilnahme-, Antrags- und Auskunftsrecht nach Maßgabe dieser Satzung, sind jedoch weder stimmberechtigt noch wählbar.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein in Textform an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s bedarf. Der Antrag kann auch durch Dritte im Wege eines Gutschein- oder Geschenkpaketes gestellt werden; erforderlich ist dabei die Zustimmungserklärung des eintretenden Mitglieds.

(3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand möglichst innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Ablehnung, gilt die Mitgliedschaft als erteilt. Wird der Antrag abgelehnt, kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Wird der Antrag erneut abgelehnt, entscheidet der Ehrenrat abschließend.

(4) Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder wird vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes mit Eingang des Antrags wirksam. Die Mitgliedschaft passiver Mitglieder wird mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahmebestätigung einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.

§ 8 Beiträge und Aufnahmeentgelt

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und ein Aufnahmeentgelt zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge und das Aufnahmeentgelt sind eine Bringschuld. Beiträge und Aufnahmeentgelte können schuldbefreiend auch durch Dritte zugunsten des Mitglieds entrichtet werden, ohne dass hierdurch ein eigenes Mitgliedschaftsrecht des Dritten entsteht.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmeentgelts werden in einer Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung können Beitragsermäßigungen für bestimmte Personengruppen festgelegt werden. Änderungen des Beitrages beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Abweichend von Satz 3 bedarf eine Beitragserhöhung um mehr

als zehn Prozent binnen zwei Jahren der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedsbeiträge und das Aufnahmeentgelt werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt zum Fälligkeitstermin. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal durch ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung zu stellen. Über andere Zahlungsarten und -modalitäten entscheidet auf Antrag der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Ist der Mitgliedsbeitrag oder das Aufnahmeentgelt im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Ferner ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsentgelte zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen.

(6) Ehrenmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sind von der Beitragspflicht nach Abs. 1 befreit. Bestand unmittelbar vor der Ernennung zum Ehrenmitglied oder der Aufnahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterbeobachter ein Mitgliedschaftsverhältnis nach § 6 Abs. 1 Buchst. a oder b, gilt die Beitragsbefreiung ab dem auf die Ernennung folgenden Geschäftsjahr.

(7) Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderumlage, die pro Mitglied in Höhe von maximal einem Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen ist, beschließen. Von dieser Umlage sind aktive und passive Mitglieder unter 18 Jahren befreit. Die Fälligkeit zur Zahlung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Gleichbehandlungsgebotes das Recht auf die Teilnahme am Vereinsleben und auf die demokratische Mitbestimmung im Verein auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen.

(2) An Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und fällige

Mitgliedsbeiträge mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beglichen haben. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind und deren Mitgliedschaft nicht ruht.

Wählbar sind nach Maßgabe der Wahlordnung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Fördermitglieder besitzen weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Fördermitglieder besitzen weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

(3) Im Rahmen des Minderheitenrechts hat jedes Mitglied entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein Einberufungsrecht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Jedes Mitglied hat innerhalb der von den zuständigen Organen benannten Fristen das Recht, Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrates bzw. Ehrenrates vorzuschlagen.

(5) Jedes Mitglied hat entsprechend der Regelungen dieser Satzung das Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen.

(6) Jedes Mitglied erhält Vorzugsrechte bei Stadionbesuchen sowie im CFC-Fanshop.

(7) Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die sie im Verein wettkampfmäßig betreiben, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen kann der Vorstand als Einzelfallentscheidung zulassen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.

(4) Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.

(5) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge fristgerecht nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.

(6) Das Mitglied verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag zur Gewährleistung einer jederzeit aktuellen und effizienten Mitgliederverwaltung, seine jeweils aktuelle postalische Anschrift sowie, soweit vorhanden, seine E-Mailadresse der Mitgliederverwaltung des Vereins mitzuteilen.

§ 11 Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen alle Mitgliedsrechte. Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung,
b) Tod des Mitglieds,
c) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder
d) Auflösung des Mitglieds, wenn dieses eine juristische Person ist.

Das Ende der Spielberechtigung führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Sie ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu senden oder zu übergeben. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. Für aktive Mitglieder gilt keine Frist. Eine Verständigung auf einen Fortbestand der Mitgliedschaft kann mittels Antrags in Textform innerhalb der Kündigungsfrist nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der sich aus § 10 ergebenden Pflichten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung und Androhung des Ausschlusses den Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit entrichtet, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-

Einschreiben bekanntzumachen. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang des Beschlusses. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Vor der endgültigen Beschlussfassung des Ehrenrates ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den mitgeteilten Ausschlussgründen mündlich, hilfsweise schriftlich, zu äußern. Der Ehrenrat entscheidet nach der Stellungnahme des Betroffenen endgültig über die Bestätigung oder die Revidierung des Vereinsausschlusses.

(5) In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstandes und des Ehrenrates ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

3. Abschnitt Organisation

§ 13 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Aufsichtsrat,
c) der Vorstand und
d) der Ehrenrat.

(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts Anderes regelt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

(3) Kein Mitglied kann mehr als einem der in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organen angehören. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.

(4) In die in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden.

(5) Die Amtszeit für ein Ehrenamt beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter. Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig. Nachwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit des Organs. Die Mitglieder der

in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe können als Organ oder einzeln abberufen werden.

(6) Die in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Sie fassen ihre Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 5 Satz 1 gilt auch für die Mitgliederversammlung.

(7) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, bei dem die vorstehenden Ausschlussgründe während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt niederzulegen. Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat unverzüglich abzuberufen.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag mit Zustimmung des Aufsichtsrates von einer Niederlegung des Amtes abgesehen werden. Dies gilt entsprechend für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) An Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und fällige Mitgliedsbeiträge mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beglichen haben. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind und deren Mitgliedschaft nicht ruht. Wählbar sind nach Maßgabe der Wahlordnung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Fördermitglieder besitzen weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes zum Verein einschließlich des Finanzplans und der Information über den letzten bestätigten Jahresabschluss sowie des Finanzplans des laufenden Geschäftsjahres aller Tochtergesellschaften, bei denen der Verein Hauptgesellschafter ist,
b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrates,
c) die Entgegennahme des Berichts des Ehrenrates,
d) die Entlastung des Vorstandes,
e) die Entlastung des Aufsichtsrates,
f) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Wahlausschusses,
g) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates auf Vorschlag des Wahlausschusses,
h) die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes und des Ehrenrates,
i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes bei einer Erhöhung von mehr als zehn Prozent innerhalb von zwei Jahren,
j) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung, soweit es sich nicht ausschließlich um Beitragsänderungen handelt, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung sind,
k) Satzungsänderungen und die Neufassung der Satzung,
l) die Entscheidung über die Fortsetzung des Vereins im Fall der Bestätigung eines Insolvenzplanes durch die Gläubiger und Beendigung des Insolvenzverfahrens,
m) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
n) die Auflösung des Vereins.

(4) Die Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens zehn Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von dieser Frist in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien, welche eine fristgerechte Präsenzmitgliederversammlung nicht ermöglicht, auch verschoben werden. Hierzu hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Beschluss zu fassen und diesen unverzüglich den Mitgliedern in Textform mitzuteilen und über den Internetauftritt des Chemnitzer FC zu veröffentlichen. Nach Wegfall dieser Hinderungsgründe muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Monaten stattfinden.

(5) Besteht die Notwendigkeit, der Mitgliederversammlung vorbehaltene Beschlüsse herbeizuführen, und ist aufgrund der in Abs. 4, S. 2 genannten Gründe die Durchführung einer Präsenzmitgliederversammlung nicht möglich, kann der Vorstand auch eine Beschlussabstimmung ohne Präsenzmitgliederversammlung

herbeiführen. Der Vorstand hat den Beschlussvorschlag drei Wochen vor dem Abstimmungstermin den Mitgliedern in Textform zu übersenden. Es gilt der Einlieferungsbeleg für die Briefe bei der Post oder der Versendungsvermerk der E-Mail. Es ist sicherzustellen, dass alle stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht per Brief oder per E-Mail wahrnehmen, können. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit zur Beteiligung hatten und der Beschlussvorschlag unabhängig von der Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten die einfache Mehrheit erreicht, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

(6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung muss in Textform erfolgen. Die Einladung hat den Termin, den Tagungsort mit Tagungsbeginn und die vorläufige Tagesordnung zu beinhalten. Ab der Einladung sind die vorläufigen Jahresabschlüsse (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) des Vereins und aller Tochtergesellschaften des letzten Geschäftsjahres und der vom Aufsichtsrat genehmigte Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten; auf Verlangen sind die Unterlagen an das Mitglied zu versenden. Bei Wahlen zum Ehrenrat und Aufsichtsrat sind zugleich die namentlichen Vorschläge für die Kandidaten des jeweiligen Organs bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderung oder -neufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Einladung und Tagesordnung sind zugleich über den Internetauftritt des Chemnitzer FC zu veröffentlichen. Als Datum der Einladung gilt der Sendevermerk der E- Mail oder der Nachweis über die Absendung der Post, für die mit Brief zu versendenden Einladungen für die Zusendung ist immer die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift maßgebend.

(7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins in Textform eingegangen sein. Sie bedürfen einer Begründung. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satz 3 gilt nicht für fristgerecht eingereichte Anträge des Aufsichtsrates und des Ehrenrates; diese sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht aufgenommene, aber fristgerecht eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Während einer ordentlichen Mitgliederversammlung selbst können derartige Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Fünftel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, im Falle von Wahlen sechs Wochen. Im Weigerungsfall obliegt die Einberufung dem Aufsichtsrat. Die Anträge sind im Wortlaut in die Tagesordnung aufzunehmen. Behandelt werden nur die Themen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Ehrenrates geleitet. Der Ehrenrat kann auch ein anderes Mitglied des Vereins zum Versammlungsleiter bestimmen. Zum Versammlungspräsidium gehören die Vorsitzenden der Vereinsgremien. Die Vorsitzenden der Vereinsgremien können noch weitere Mitglieder für das Versammlungspräsidium bestimmen.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.

(11) Wahlen werden von einem Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und vom Vorstand bestellt wird, durchgeführt. Sie erfolgen grundsätzlich als Einzelwahl. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, anstelle der Einzelwahl eine Listenwahl durchzuführen. Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich im Vorfeld der Mitgliederversammlung bei mindestens einem für Mitglieder offenem Forum vor. Weiteres ist in der Wahlordnung geregelt.

(12) Satzungsänderungen und die Neufassung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse können nur innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls angefochten werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Klage gegen den Verein wegen Nichtigkeit von Wahlen und oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb dieser Frist erhoben werden. Anfechtung und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(14) Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung.

§ 15 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern, die aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Erfahrungen geeignet sind, ein Aufsichtsgremium zu besetzen. Dies ist insbesondere bei kaufmännischen, unternehmerischen oder sportlichen Erfahrungen der Fall. Sportliche Erfahrungen in diesem Sinne liegen vor bei einer aktuellen oder früheren aktiven Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder einer mehrjährigen haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Vertreter der Gesellschafter einer Tochtergesellschaft angehören; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates stellen. Als Gesellschaftsvertreter zählen natürliche Personen als Gesellschafter sowie Personen, die als gesetzliche Vertreter oder Prokuristen von Gesellschaftern tätig sind. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von weiteren kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Amtszeit beschließen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Erstmals erfolgt dies auf der konstituierenden Sitzung, die vom Wahlleiter geleitet wird, im unmittelbaren Anschluss an die Wahl.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Aufsichtsratsmitglieder, die ausschließlich nach Abs. 1 Satz 4 gewählt wurden und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 5 nicht mehr erfüllen, haben dies unverzüglich anzuzeigen; sie scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, rückt der Kandidat nach, der von den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Wurde die Wahl als Listenwahl durchgeführt, ist die Reihenfolge der Nennung auf der Liste maßgebend. Führt das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern zur Unterschreitung der Mindestanzahl nach Abs. 1, S. 1 und stehen keine Nachrücker zur Verfügung, hat eine Nachwahl zu erfolgen. Entsteht durch das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern eine Mehrheit von Gesellschaftsvertretern und stehen keine Nachrücker zur Verfügung, scheiden Gesellschaftsvertreter mit dem geringsten Wahlergebnis aus, bis diese Mehrheit beseitigt ist.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes. Ebenso kann durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgen.

(4) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterstützt den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, ist hierbei jedoch immer beratend tätig. Er kann, sofern dies den aktuell anzuwendenden

Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes bzw. der Deutsche Fußball Liga GmbH entspricht, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft, beauftragen.

(5) Er genehmigt den Finanzplan des Vereins für das Geschäftsjahr. Änderungen, die zu einer Unterdeckung führen, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(6) Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates gehört ferner die Zustimmung

a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zu sonstigen diesbezüglichen Verfügungen,
b) zur Übernahme von Bürgschaften, zum Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen,
c) zum Finanzplan von Tochtergesellschaften, bei denen der Verein Hauptgesellschafter ist,
d) zu dem vom Vorstand aufzustellenden und mit dem Bericht zu versehendem Jahresabschluss,
e) zum Eingehen von Verpflichtungen für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften, bei denen der Verein Hauptgesellschafter ist, soweit diese 5 % des Finanzplans des Vereins übersteigen,
f) zu Änderungen der Beitragsordnung, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
g) zum Beschlussvorschlag des Vorstandes zur Verschiebung der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 4,
h) zu der vom Ehrenrat zu erstellenden und vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung,
i) zum saisonalen Finanzplan für die Nachwuchsmannschaften des Nachwuchsleistungszentrums und für die anderen Amateurmannschaften, soweit er solche unterhält,
j) zum Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen des Vereins, sofern die Vertragslaufzeit zwei Jahre überschreitet,
k) zur Beschlussfassung über die Satzungen bzw. Gesellschafterverträge der Tochtergesellschaften des Vereins sowie deren Änderungen.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Er bestätigt das Vertragsverhältnis mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, insbesondere deren Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand hat für seine Mitglieder Aufgabenbereiche festzulegen. Unabhängig davon gilt das Prinzip der Gesamtverantwortung. Vorstandsmitglieder können hauptamtlich im sportlichen oder kaufmännischen Bereich tätig sein. Im Falle einer hauptamtlichen Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds erhält dieses eine angemessene Vergütung. Die Vergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Vorstandmitglieder können vom Aufsichtsrat oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Personelle Änderungen müssen innerhalb von zwei Wochen über den Internetauftritt des Chemnitzer FC bekanntgegeben werden.

(3) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen oder Gremien mit speziellen Aufgaben betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen. Das Recht zur Kooptierung von Vorstandsmitgliedern wird ausgeschlossen. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder verlangen.

(4) Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen. Dies gilt auch für die Vertretung des Vereins als Gesellschafter von Tochtergesellschaften. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige
oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur für jeden begründeten Ausnahmefall per Mehrheitsbeschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates herbeigeführt werden. Sie ist vor Abschluss des Rechtsgeschäftes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied unter genauer Bezeichnung des genehmigten Geschäfts schriftlich zu erteilen und den Mitgliedern in geeigneter Form anzuzeigen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Erstellung des jährlichen Finanzplans für den Verein, den er dem Aufsichtsrat spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen hat. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen erstellen zu lassen, die durch einen unabhängigen Kassenprüfer oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Geschäftsbericht und Bilanz werden unverzüglich nach Bestätigung

durch die Mitgliederversammlung über den Internetauftritt des Chemnitzer FC veröffentlicht.

(6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat für die Nachwuchsmannschaften des Nachwuchsleistungszentrums und für die anderen Amateurmannschaften, soweit er solche unterhält, vor Beginn des jeweiligen Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens einen Finanzplan zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Satz 1 gilt entsprechend für die wirtschaftliche Lage der Chemnitzer FC Fußball GmbH; der Bericht ist in Form eines Managementberichts nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstatten.

(8) Der Vorstand beschließt Änderungen des Beitrages gemäß § 8, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(9) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 3.

(10) Der Vorstand bestellt den Wahlausschuss für die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates.

(11) Der Vorstand hat den Ehrenrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen im Verein zu informieren.

(12) Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates zuständig. Er beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die vom Ehrenrat zu erstellende Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(13) Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, geht die Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat über.

Der Aufsichtsrat hat gemäß §§ 26 ff. BGB jedoch keine Vertretungsmacht gegenüber Dritten, somit auch nicht gegenüber Tochtergesellschaften. Er hat daher unverzüglich die Neubesetzung des Vorstandes herbeizuführen.

§ 17 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern. Zum Mitglied des Ehrenrates kann nur gewählt werden, wer dem Verein ununterbrochen mindestens zehn Jahre als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, rückt der Kandidat nach, der von den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat, sofern er eine einfache Mehrheit erhalten hat. Wurde die Wahl als Listenwahl durchgeführt, ist die Reihenfolge der Nennung auf der Liste maßgebend. Führt das Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern zur Unterschreitung der Mindestanzahl nach Abs. 1, S. 1 und stehen keine Nachrücker zur Verfügung, hat eine Nachwahl zu erfolgen. Das Recht zur Kooptierung von Ehrenratsmitgliedern wird ausgeschlossen.

(3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe darauf Einfluss zu nehmen, dass die Tradition und das Ansehen des Vereins entsprechend den Werten unserer Gesellschaft und dem Leitbild bewahrt und gefördert wird. Er ist das höchste gewählte Vereinsorgan. Ihm obliegt

a) die Mitgliederversammlung zu leiten,
b) dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten,
c) über die zweite Ablehnung eines Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 3S. 4) zu entscheiden
d) über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden
e) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit diese vereinsbezogen sind, zu schlichten,
f) Beschwerden und Anliegen von Mitgliedern entgegenzunehmen und einer Klärung zuzuführen
g) bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien zu vermitteln
h) eine Ehrenordnung zu erstellen, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird.

(4) Der Ehrenrat wird in den Fällen des § 17 Abs. 3 Buchst. d, f und g nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Chemnitz, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den gemäß § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der Satzung nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

(2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. Sie werden mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung eventuell verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

(4) Für eine Streckung der Wahlverfahren auf künftig alle zwei Jahre gilt: Für die in § 13 Abs. 1 Buchst. b, c und d genannten Organe gelten die nach dieser Satzung maßgebenden Regelungen zur Amtszeit bereits für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder, für die in § 13 Abs.1 Buchst. b und c genannten Organe einmalig zzgl. eines Jahres. Der Beginn der Amtszeit wird hierdurch nicht berührt.